



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 67 **September 2024**

**Zum Entwurf eines Vorschlags des BMJ für eine Änderung des Gesetzes zur
Modernisierung des Strafverfahrens in Bezug auf den Wohnungseinbruch-
diebstahl in eine dauerhaft genutzte Privatwohnung**

**Vorschläge der Bundesrechtsanwaltskammer
erarbeitet vom Ausschuss StPO**

Mitglieder des Ausschusses Strafprozessrecht (StPO)

Rechtsanwalt Dr. Matthias Dann
Rechtsanwalt Prof. Dr. Michael Gubitza
Rechtsanwältin Dr. Vera Hofmann
Rechtsanwalt Prof. Dr. Christoph Knauer, Vorsitzender (Berichterstatter)
Rechtsanwalt Dr. jur. Andreas Minkoff
Rechtsanwalt Maximilian Müller, LL.M.
Rechtsanwalt Jürgen Pauly
Rechtsanwältin Anette Scharfenberg
Rechtsanwältin Dr. Alexandra Schmitz
Rechtsanwältin Stefanie Schott
Rechtsanwalt Prof. Dr. Gerson Trüg

Rechtsanwältin Leonora Holling, Schatzmeisterin Bundesrechtsanwaltskammer
Rechtsanwältin Eva Melina Buchmann, Bundesrechtsanwaltskammer

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 - 0
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 -11
Deutschland Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu

Verteiler: Bundesministerium der Justiz
Bundesministerium des Innern und für Heimat
Justizministerien der Länder
Innenministerien der Länder
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen
Rechtsanwaltskammern
Der Generalbundesanwalt beim BGH
Bundesgerichtshof
Bundesverband der Freien Berufe
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Deutscher Steuerberaterverband
Wirtschaftsprüferkammer
Institut der Wirtschaftsprüfer
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Notarverein
Deutscher Richterbund
Deutscher Juristinnenbund
Bundesvorstand Neue Richtervereinigung
Strafverteidigervereinigungen
Deutsche Strafverteidiger e.V.
Neue Richtervereinigung e.V.
Bund Deutscher Kriminalbeamter
Redaktionen der NJW, Beck Verlag, Deubner Verlag, Jurion, Juris, LexisNexis,
Otto Schmidt Verlag, Strafverteidiger, Neue Zeitschrift für Strafrecht, ZAP Verlag,
Zeitschrift für höchstrichterliche Rechtsprechung im Strafrecht,
Neue Zeitschrift für Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstrafrecht,
wistra - Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, Zeitschrift HRR-Strafrecht,
Kriminalpolitische Zeitschrift
FAZ, Süddeutsche Zeitung, Die Welt, Handelsblatt, Tagesspiegel, LTO, Der Spiegel,
Focus, Die ZEIT

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit etwa 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten¹ gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Stellungnahme

Die Bundesrechtsanwaltskammer tritt dem Änderungsvorschlag des Bundesministeriums der Justiz zur Bekämpfung des Wohnungseinbruchdiebstahls entgegen. Dieser Änderungsvorschlag sieht eine Beibehaltung der Telekommunikationsüberwachung gemäß § 100a Abs. 2 Nr. 1 lit. j StPO für Taten nach § 244 Abs. 4 StGB (Wohnungseinbruchdiebstahl) für weitere fünf Jahre vor.

Die Möglichkeit der Telekommunikationsüberwachung in § 100a Abs. 2 Nr. 1 lit. j StPO für Taten nach § 244 Abs. 4 StGB wurde durch das Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens vom 10.12.2019 eingeführt. Gleichzeitig wurde die Maßnahme ausdrücklich befristet auf fünf Jahre bis zum 11.12.2024 und eine Evaluierung vor Ablauf der Frist vorgesehen, bevor man über die Aufrechterhaltung oder das Auslaufen der Maßnahme entscheidet. Sofern die Maßnahme nicht verlängert wird, wird die Regelung des § 100a Abs. 2 Nr. 1 lit. j StPO zum Ende des Jahres außer Kraft treten. Das BMJ schlägt nun vor, die Maßnahme bis zum 31. Dezember 2029 zu verlängern.

I. Anlass des Änderungsvorschlags

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens vom 10.12.2019² wurden die Befugnisse der Ermittlungsbehörden im Bereich der Telekommunikationsüberwachung in § 100a Abs. 2 Nr. 1 lit. j StPO – ausdrücklich befristet auf fünf Jahre bis zum 11.12.2024 – für Taten nach § 244 Abs. 4 StGB erweitert.

Der Gesetzgeber führte bereits bei Einführung der Telekommunikationsüberwachung für Fälle des Wohnungseinbruchdiebstahls aus: „Die Ausweitung des Katalogs in § 100a Absatz 2 StPO auf eine Tat, die von einem Einzeltäter begangen werden kann und die nicht notwendig in einem Zusammenhang mit Telekommunikation steht, ist unter dem Gesichtspunkt der notwendigen Verhältnismäßigkeit des Eingriffs in das Grundrecht aus Artikel 10 GG sensibel. Sie soll daher zunächst befristet werden, um dem Gesetzgeber Gelegenheit zu geben, ihre Wirksamkeit zu überprüfen.“³

Das Bundesministerium der Justiz plant nun die auf fünf Jahre befristete Regelung um weitere fünf Jahre zu verlängern. Rechtzeitig vor Ablauf dieser weiteren fünf Jahre soll die Regelung des § 100a Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe j StPO dann erneut evaluiert werden, um ihre Effizienz und Effektivität in der Praxis zu ermitteln. Der Gesetzgeber hatte sich seinerzeit angesichts der Schwere des Eingriffs in Art. 10 GG für eine beschränkte Geltungsdauer der Maßnahme entschieden und die Verlängerung unter den Vorbehalt einer Evaluierung gestellt.

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die im Folgenden gewählte männliche Form schließt alle Geschlechter gleichberechtigt ein.

² BT-Drs. 19/14747.

³ BT-Drs. 19/14747, S. 42.

Hintergrund des jetzigen Verlängerungsvorschlags sei laut BMJ, dass die damals geplante dreijährige Evaluationsphase der Maßnahme insbesondere in den Jahren 2020 und 2021 – aufgrund der damals vorherrschenden COVID-19-Pandemie – keine Evaluierung unter „normalen Bedingungen“ darstellte. Einer belastbaren Evaluierung müssten ein längerer Auswertungs- und Beurteilungszeitraum zugrunde gelegt werden, damit eine umfassende Bewertung der Effizienz und Effektivität der Maßnahmen nach § 100a Absatz 2 Nr. 1 lit. j StPO in der Praxis ermöglicht und zukünftig als Grundlage zur Entscheidung über ein Auslaufen oder eine Entfristung der Regelung dienen könne.

II. Bewertung

Die Bundesrechtsanwaltskammer hält den Änderungsvorschlag des Bundesministeriums der Justiz in der geplanten Art nicht für zielführend.

Die Telekommunikationsüberwachung bedarf wegen ihres intensiven Eingriffs in ein besonders sensibles Grundrecht einer besonderen Legitimation. Zu Schwere des Eingriffs in die Grundrechte durch die Überwachung der Telekommunikation, der generellen jahrelangen Ausweitung der Maßnahme und der Zusammenhangslosigkeit des Wohnungseinbruchsdiebstahls mit irgendeiner Telekommunikation schließt sich der Ausschuss StPO der Stellungnahme des Strafrechtsausschusses der Bundesrechtsanwaltskammer von März 2024⁴ zum Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Wohnungseinbruchsdiebstahls der Fraktion CDU/CSU (BT-Drs. 20/9720 v. 12.12.2023) und zur Evaluierung des Bundesministeriums der Justiz zur Effizienz des § 100a Abs. 2 Nr. 1 lit. j StPO – Wohnungseinbruchsdiebstahl nach § 244 Abs. 4 StGB an. Eine solche Legitimation ist für die Verlängerung der Maßnahme nicht ersichtlich.

Die derzeitige Evaluierung des Bundesministeriums der Justiz zur Effizienz des § 100a Abs. 2 Nr. 1 lit. j StPO zeigt, dass die grundrechtsintensive Maßnahme der Telekommunikationsüberwachung bei Straftaten nach § 244 Abs. 4 StGB keine geeignete Ermittlungsmaßnahme darstellen. Laut der Evaluierung wurde die Ermittlungsmaßnahme der Telekommunikationsüberwachung nach § 100a Abs. 2 Nr. 1 lit. j) im Jahr 2022 nur in 0,08 bis zu 3,07 Prozent der wegen des Verdachts eines Wohnungseinbruchsdiebstahl geführten Ermittlungsverfahren angeordnet. Die Regelung hat damit in der Ermittlungspraxis kaum Bedeutung. Darauf, dass dies bereits bei der Einführung der Maßnahme in 2019 absehbar war, hat der Strauda in der vorbezeichneten Stellungnahme bereits hingewiesen.⁵ Eine Verlängerung der Maßnahme ist damit bereits aus diesem Grund unverhältnismäßig.

Eine gänzlich neue Evaluation ist nicht erforderlich. Das Bundesministerium der Justiz begründet die Verlängerung der Maßnahme und Notwendigkeit einer erneuten Evaluierung damit, dass aufgrund der COVID-19 Pandemie die Auswertung der der Evaluierung zugrundeliegenden Daten auf das Jahr 2022 habe beschränkt werden müssen. Die Umstände der Pandemie, einschließlich der vermehrten Arbeit im Home-Office und der Zunahme von Grenzkontrollen habe einen wahrscheinlichen Einfluss auf den Rückgang von Wohnungseinbruchsdiebstählen gehabt, sodass für die Jahre 2020 und 2021 keine repräsentativen Daten vorlägen. Dabei ist schon der vom BMJ unterstellte Zusammenhang zwischen der Zunahme von Grenzkontrollen bzw. Grenzsicherungen und dem Rückgang von Wohnungseinbruchsdiebstählen ohne weitere Begründung nicht nachvollziehbar.

Zudem ist es zwar richtig, dass auch im Jahr 2022 Home-Office Regelungen existiert haben und die Anwesenheit von Bewohnern Wohnungseinbruchsdiebstähle verhindert haben könnte. Zu

⁴ BRAK-Stellungnahme-Nr. 15/2024, S. 4 ff.

⁵ BRAK-Stellungnahme-Nr. 15/2024, S. 5.

berücksichtigen ist aber auch, dass – unabhängig von einer pandemischen Lage – die Fallzahlen von Wohnungseinbruchsdiebstählen seit 2016 (151.265 Fälle) kontinuierlich bis auf 54.235 Fälle im Jahr 2021 zurückgegangen sind. Als wesentlich werden dabei die umfänglichen präventiven und repressiven polizeilichen Bekämpfungsmaßnahmen angegeben und nur für die Jahre 2020/2021 ein Rückgang aufgrund der COVID-19-Pandemie angenommen.⁶ Der stetige – pandemieunabhängige – Rückgang zeigt sich auch in den Fallzahlen aus dem Jahr 2023 mit 77.819 Fällen.⁷ Im Jahr 2019, dem letzten Jahr vor Ausbruch der COVID-19-Pandemie, wurden noch 87.145 Fälle registriert.⁸ Wird zusätzlich moniert, dass selbst in 2022 weiterhin Home-Office-Pflichten galten, ist darauf hinzuweisen, dass die Pflicht des Home-Office-Angebots in § 28b Abs. 4 IfSG a.F: schon am 19. März 2022 fiel. Hinzu kommt, dass aufgrund der Pandemie bis heute – völlig unabhängig von einer bestehenden gesundheitlichen Gefahrenlage – verstärktes Arbeiten im Home-Office zum sogenannten „New Normal“ geworden ist und sich dieser Umstand auch in Zukunft nicht ändern wird.⁹

Sieht man nicht aus diesem Grund gänzlich von einer Verlängerung der Maßnahme ab, muss die Fortgeltung jedenfalls auf maximal zwei weitere Jahre beschränkt werden. Denn auch in der ursprünglichen Befristung der Maßnahme wurde eine Evaluierung der Effektivität über drei Jahre als ausreichend angesehen. Die Daten für 2023 liegen bereits vor. Mit Ablauf des Jahres 2024 wäre nun eine zusammenhängende Evaluation von – den ursprünglich geplanten – drei Jahren möglich. Selbst wenn man einen großzügigen Zeitraum für die Auswertung der Daten bemisst, sollte ein Zeitraum von weiteren zwei Jahren ausreichend sein. Eine völlig neue Evaluation ist aus den vorgenannten Gründen nicht notwendig.

- - -

⁶ BKA, Wohnungseinbruchsdiebstahl, https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/Wohnungseinbruchdiebstahl/wohnungseinbruchdiebstahl_node.html (zuletzt abgerufen am 02.09.2024).

⁷ BKA, Wohnungseinbruchsdiebstahl, https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2023/BundesdatenDelikte/07_WohnungseinbruchdiebstahlBRD.html (zuletzt abgerufen am 02.09.2024).

⁸ BKA, Wohnungseinbruchsdiebstahl, https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2023/BundesdatenDelikte/07_WohnungseinbruchdiebstahlBRD.html (zuletzt abgerufen am 02.09.2024).

⁹ Leibniz Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung, Verbreitung von Homeoffice im New Normal, Artikel v. 21.08.2023, <https://www.zew.de/presse/pressearchiv/verbreitung-von-homeoffice-im-new-normal> (zuletzt abgerufen am 02.09.2024).